

## Grundsätze zur Übernahme regional relevanter Anlagen Anhang 2

Für eine Übernahme regional relevanter Anlagen (Kanäle, Sonderbauwerke) gemäss Art. 2 Absatz 2, gelten folgende Grundsätze:

### Kanäle

- 1 Kanäle mit regionalem Charakter (Sammelkanäle, welche Abwasser von mindestens zwei Gemeinden Richtung ARA ableiten) sind regional relevante Kanäle und müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein.
- 2 Kanäle, welche Abwasser von mindestens 2 Gemeinden ableiten, müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein (auch wenn sie regional nicht relevant sind).  
Dadurch müssen Gemeinden mit gemeinsam genutzten Leitungen keine Vereinbarungen haben und Streitigkeiten resp. Koordinationsarbeiten fallen weg.
- 3 Das aus den Grundsätzen resultierende regionale Abwassernetz soll möglichst zusammenhängend angeordnet sein. Anlagen und Leitungen ohne Anbindung an das regional relevante Netz sind zu vermeiden.
- 4 Sanierungsleitungen und Erschliessungen von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen (Sanierungsgebiete, Weilerzonen) werden nicht durch den Gemeindeverband übernommen. Dies gilt auch, wenn sie von mindestens 2 Gemeinden benutzt werden.

### Sonderbauwerke

- 5 Regional relevante Regenbecken und deren Ableitung zum regionalen Sammelkanal müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein.
- 6 Regenüberläufe und Trennbauwerke, welche auf die Funktion und die Auslastung des regionalen Sammelkanals einen Einfluss haben, müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein.  
Alle Regenüberläufe und Trennbauwerke welche vor der Einleitung in den regionalen Sammelkanal angeordnet sind, haben einen Einfluss auf dessen Funktion.
- 7 Regenüberläufe, welche in den regionalen Sammelkanälen angeordnet sind, müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein.
- 8 Regenüberläufe am oberen Enden der Kanäle mit regional relevantem Charakter müssen im Besitz des Gemeindeverbands sein. Dadurch wird das regionale Netz abgegrenzt und der Gemeindeverband kann dieses angepasst betreiben.

### Modalitäten

- 9 Die Anlagen werden zu Nutzen und Schaden durch den Gemeindeverband übernommen. Es werden keine Zeitwerte für die übernommenen Anlagen an die Verbandsgemeinden bezahlt. Der Gemeindeverband trägt ab der Übernahme der Anlagen die Kosten für Wartung, Unterhalt, Betrieb und Werterhalt.
- 10 Der Gemeindeverband übernimmt nur intakte funktionstaugliche Anlagen. Sanierungskosten bis und mit Stufe 2 nach VSA müssen durch die jeweilige Gemeinde getragen werden.
- 11 Für versteckte Mängel bleibt die jeweilige Gemeinde gemäss den gültigen Normen haftbar.
- 12 Die bereits getätigten Einlagen der Gemeinden in das Konto Spezialfinanzierung für die regional relevanten Leitungen und Sonderbauwerke verbleiben bei den Gemeinden.
- 13 Für Spezialfälle, die durch die Grundsätze nicht abgedeckt werden, müssen die involvierten Parteien gemeinsam eine Lösung finden. Dabei sind die Grundsätze so weit wie möglich anzuwenden. Die Gleichbehandlung der Verbandsgemeinden muss gewährleistet bleiben.